

Beförderungsvertrag (Muster)

Zwischen

der Region Hannover

- vertreten durch den Regionspräsidenten, dieser
vertreten durch Herrn Ulf-Birger Franz -

Hildesheimer Str. 20

30169 Hannover

- im Folgenden **Auftraggeber** genannt –

und

Unternehmen

.....
.....
.....

- im Folgenden **Auftragnehmer** genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Organisation und Durchführung der Beförderung sämtlicher vom Auftraggeber benannten Kinder der Schulkindergärten, Schülerinnen und Schüler, die im Einzugsgebiets des jeweiligen Losblattes wohnen, zzgl. möglicher Begleitpersonen zur/zum

(Schulname und -anschrift und/oder

Bezeichnung der Zubringerhaltestelle)

Los

.....
.....
.....

Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus dem, dem Angebot des Auftragnehmers vom XXX zugrundeliegenden Los. Es sind gegebenenfalls auch Kinder mit einer Ausnahmegenehmigung, welche außerhalb des Einzugsgebietes wohnen, zu befördern, deren Anzahl und Daten ebenso dem Losblatt zu entnehmen sind.

- Der Auftragnehmer garantiert, dass er über die Dauer der Laufzeit des Vertrages sämtliche, vom Auftraggeber benannten Personen, die im und außerhalb des Einzugsgebietes des Loses wohnen, trotz möglicher

Schwankungen nach Maßgabe dieses Vertrages zu und von der oben genannten Anschrift/ Zubringerhaltestelle befördert.

§ 2 Vertragsbestandteile

Als Vertragsbestandteile gelten ergänzend und nachrangig zu den Regelungen dieses Vertrages in folgender Reihenfolge:

- die Leistungsbeschreibung
- das Los zu Losnummer XXX
- der „Verhaltenskodex“
- Erklärung Einhaltung SaubFahrzeugBeschG
- die Erklärung zu § 4 Abs. 1 NTVergG
- das Angebot des Auftragnehmers vom XXX
- Zusätzliche Vertragsbedingungen
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B 2003)
- die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B 2003) liegen zur Einsichtnahme beim Auftraggeber bereit.

Etwasige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

§ 3 Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer erbringt die Leistung in eigener Verantwortung. Er verpflichtet sich, die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen personellen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen sowie die einschlägigen technischen und gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Er verpflichtet sich weiterhin, die zur Leistungserbringung erforderlichen öffentlich- rechtlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden einzuholen und über die Dauer der Leistungserbringung aufrecht zu erhalten. Dem Auftragnehmer obliegt die Verkehrssicherungspflicht für alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehenden Tätigkeiten.

§ 4 Leistungsumfang, Durchführung der Beförderung

1. Der Auftragnehmer hat die Beförderung nach Maßgabe der Vorgaben in der Leistungsbeschreibung durchzuführen.
2. Bei Fahrzeugausfall ist der Auftragnehmer verpflichtet unverzüglich ein geeignetes Ersatzfahrzeug zu stellen. Die Leistungspflicht entfällt dadurch nicht.

3. Von der Vertragsunterzeichnung bis zum Tag der ersten Beförderung (s. § 16 des Vertrages) hat der Auftragnehmer vorbereitende Arbeiten durchzuführen und im Rahmen dessen mit dem Auftraggeber zusammenzuarbeiten. Zu den vorbereitenden Arbeiten zählen u.a. die Tourenplanung, die Einsatzplanung und die Planung der Fahrzeugart, die Vorstellung des Fahrpersonals bei den Erziehungsberechtigten der zu befördernden Kinder der Schulkindergärten, Schülerinnen und Schüler, sowie das Informieren der Erziehungsberechtigten über die Abhol- und Ankunftszeiten und Abholpunkte.

§ 5 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer

1. Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber mindestens eine*n Ansprechpartner*in, der ab Unterzeichnung des Vertrages bis Ende der Vertragslaufzeit (ganzjährig, auch in den Ferien, außer an den gesetzlichen Feiertagen), von montags bis freitags mindestens vormittags, für alle im Rahmen dieses Vertrages anfallenden Angelegenheiten zuständig und zur Abgabe verbindlicher Erklärungen berechtigt ist. Eine entsprechende Vertretung für Urlaub/ Krankheit usw. ist sicherzustellen. Ebenfalls sicherzustellen ist die Erreichbarkeit per Telefon und per Fax oder per E-Mail. Diese*r Ansprechpartner*in ist auch der vertragsgegenständlichen Schule unter Angabe der in Satz 3 genannten Kontaktdaten zu benennen.
2. Weiterhin ist eine Fahrdienstleitung als Ansprechpartner*in vor Ort für die Schule einzusetzen, sofern mehr als ein Fahrzeug für die Leistungserbringung eingesetzt wird.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in Textform gestellte Anfragen des Auftraggebers innerhalb einer seitens des Auftraggebers gesetzten angemessenen Frist in Textform zu beantworten.
4. Der Auftragnehmer und ggf. das Fahrpersonal ist verpflichtet, anlassbedingt auf Verlangen des Auftraggebers an Gesprächen teilzunehmen, deren Gegenstand der Inhalt oder die Qualität der Beförderungsleistung ist.
5. Änderungen in der Geschäftsleitung des Auftragnehmers sowie der nach Ziffer 1 benannten Ansprechpartner*in sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
6. Der Auftraggeber kann ab sieben Tage vor dem ersten Beförderungstag eine Kontrolle tagsüber an einem Werktag anordnen. Der Auftragnehmer hat inkl. aller eingesetzten Fahrzeuge, dem einzusetzenden Fahrpersonal und allen vorgeschriebenen Unterlagen (u.a. Fahrzeugschein, Führerschein, Personenbeförderungsschein, Fahrzeugdatenblatt als Nachweis über Emissionen je Fahrzeug) an der Kontrolle teilzunehmen.
7. Der Auftraggeber ist befugt, die vertragsgemäße Beförderung jederzeit während der Vertragslaufzeit selbst oder durch Beauftragte zu kontrollieren. Bei Kontrollen vor Ort ist der Auftraggeber berechtigt, alles für die Beförderung Relevante zu kontrollieren, unter anderem sich vom Fahrpersonal den Führerschein, den Fahrzeugschein und die Fahrerlaubnis zur Personenbeförderung sowie den Tourenplan vorlegen zu lassen. Er ist weiterhin befugt insbesondere, die Schadstoffemissionen der eingesetzten Fahrzeuge aufgrund der jeweiligen EG-Übereinstimmungsbescheinigung und

den Zustand der vom Auftragnehmer eingesetzten Fahrzeuge zu kontrollieren. Ihm ist auf Verlangen Zutritt zu den entsprechenden Fahrzeugen zu gewähren. Der Ort, der Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Kontrollen werden durch den Auftraggeber bestimmt, wobei hier darauf zu achten ist, dass keine Störung des Betriebsablaufes in der Form entsteht, dass die geschuldeten Beförderungsleistungen nicht erbracht werden können. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass das eingesetzte Fahrpersonal im Rahmen einer vorgenannten Kontrolle umfänglich kooperiert.

Die Verarbeitung der vorgenannten Daten beruht auf Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Lit. c, e der Datenschutzgrundverordnung (DSVGO) i.V.m. § 114 Abs. 1 und § 31 Abs. 1 S. 1 Nr.2 NSchG.

8. Des Weiteren ist der Auftraggeber befugt Einblick in die für die Vertragserfüllung erforderlichen Unterlagen des Auftragnehmers zu nehmen bzw. sich diese vorlegen zu lassen; dazu gehören auch die Tourenpläne im Sinne der Ziffer 4.15 der Leistungsbeschreibung (LB), sowie eine Liste aller zur Beförderung eingesetzten Fahrzeuge. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Nachfrage Auskünfte zu erteilen.
9. Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer die zeitlich begrenzte Führung eines Fahrtenbuchs auferlegen, um die pünktliche Beförderung der Kinder zu überprüfen. Hierbei ist die Führung eines Fahrtenbuches in Papierform ausreichend. Zwecks Überprüfung der Angaben über die Abhol- oder Ankunftszeit des Kindes an der Wohnanschrift bedarf es der Mitzeichnung eines Erziehungsberechtigten.
10. Der Auftraggeber ist berechtigt, bei Vorliegen besonderer Gründe (z.B. bei nachhaltigen und massiven Störungen durch einzelne Personen während der Beförderung) eine Änderung der Tourenplanung, ggf. die Veränderung der Einsatzplanung des Fahrpersonals vom Auftragnehmer zu verlangen.
11. Die Vertragsparteien sind wechselseitig verpflichtet sich unverzüglich über wesentliche, die Vertragsdurchführung betreffende Daten, zu unterrichten. Dazu gehören insbesondere
 - a. die Beförderung von weniger oder mehr Personen als in der Beförderungsspanne zum Los angegeben wurde,
 - b. die Veränderung der Schulanfangs- und Schulschlusszeiten der Schule,
 - c. der Ausfall der Schule (z.B. wegen höherer Gewalt oder aus schulorganisatorischen Gründen),
 - d. der Wegfall der Beförderung jedes einzelnen zur Beförderung beauftragten Kindes des Schulkindergartens oder eines*r Schüler*in über einen längeren Zeitraum. Als ein längerer Zeitraum ist ein Zeitraum zu verstehen, der 4 Wochen überschreitet.
 - e. der Wegfall der Beförderung aus sonstigen Gründen
 - f. der beabsichtigte oder tatsächliche Ausschluss eines Kindes des Schulkindergartens oder eines*r Schüler*in aus der Beförderung (s. Ziffer 13)

Die Unterrichtung in den Fällen d.) bis f.) hat an die E-Mail-Adresse schuelerbefoerderung@region-hannover.de zu erfolgen.

12. Kritik oder Beanstandungen Dritter bezüglich der Fahrqualität bzw. der Qualität der Beförderungsleistung, die gegenüber dem Auftragnehmer oder seinem Fahrpersonal geäußert werden, sind unverzüglich und vollumfänglich an den Auftraggeber zu melden. Eine Klärung der Kritikpunkte bzw. der Beanstandungen findet federführend durch den Auftraggeber statt.
13. Sofern während der Beförderung Störungen von einer Schülerin oder einem Schüler ausgehen, hat der Auftragnehmer zunächst das Gespräch mit der Schule und den Erziehungsberechtigten zu suchen. Sofern hierdurch keine Besserung eintritt, ist der Auftraggeber unverzüglich und vollumfänglich über die Ereignisse zu informieren, sodass gemeinsam über das weitere Vorgehen entschieden werden kann.
14. Sofern im jeweiligen Losblatt unter der Rubrik Besonderheiten Kinder des Schulkindergartens oder Schüler*innen benannt sind, die aufgrund einer Ausnahmegenehmigung in einem anderen Gebiet wohnen, sind diese ebenfalls im Rahmen des Loses mit zu befördern. Bei Wegfall eines oder mehrerer benannter Kinder mit einer Ausnahmegenehmigung ist der Auftraggeber berechtigt, weitere Kinder aus der gleichen Kommune anstelle der weggefallenen Kinder nachrücken zu lassen, jedoch nur in gleicher Anzahl und im gleichen Radius.
15. Der Auftraggeber ist berechtigt, schriftliche Umfragen bei den Erziehungsberechtigten der zu befördernden Kinder und der jeweils vertragsgegenständlichen Schule über die Qualität der Leistungserfüllung des Auftragnehmers durchzuführen. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer über das Umfrageergebnis.
16. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Beschäftigten oder ein von ihm eingesetzter Unterauftragnehmer und dessen Beschäftigte keine Zuwendungen von Dritten, sei es in Geld oder Sachleistungen, für die Durchführung der vertragsgemäßen Leistungen annehmen.
17. Die Region Hannover strebt eine treibhausgasneutrale Verwaltung an und hat sich zum Ziel gesetzt bis spätestens 2035 klimaneutral zu wirtschaften. Zu diesem Zweck wird regelmäßig eine Treibhausgasbilanz der Regionsverwaltung erstellt. Emissionen durch beauftragte Schülerbeförderungen wurden als indirekte Emissionsquelle identifiziert, die quantitativ zu erfassen sind. Zur Berechnung der Emissionen benötigt die Regionsverwaltung Daten der beauftragten Beförderungsunternehmen.

Folgende Daten sind daher jährlich an den Auftraggeber über das Funktionspostfach 40.02Treibhausgasbilanz@region-hannover.de als E-Mail zu übermitteln:

- Vollständige Anschrift des Auftragnehmers unter Angabe der/s Ansprechpartners/in sowie einer entsprechenden Telefonnummer
- Art und Menge der Kraftstoffe, die für die beauftragte Schülerbeförderungsleistung pro Jahr rückwirkend verbraucht wurden (z.B. Jahresverbrauch Diesel oder Benzin in Litern) je Los

Bei allen Angaben sind Gesamtsummen pro Kalenderjahr je Los ausreichend. Die Daten sind jeweils bis zum 15.02. für das vorangegangene Kalenderjahr zu

übermitteln. Endet der Beförderungsvertrag vor dem 31.12., sind die Daten bis zum 15. des auf den Folgemonat folgenden Monats nach Ende des Beförderungsvertrages zu übermitteln.

§ 6 Personal- und Verwaltungsvorschriften

1. Der Auftragnehmer stellt die erforderlichen Arbeitskräfte. Er verpflichtet sich, ausschließlich zuverlässiges und geeignetes Personal für die Leistungsdurchführung (s. Ziffer 5 LB) einzusetzen.
2. Arbeitskräfte, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind auf Verlangen des Auftraggebers abzulösen. Der Auftraggeber ist berechtigt, das Personal auf Zuverlässigkeit und Eignung zu prüfen.
3. Der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber erfolgt in deutscher Sprache. Eine einwandfreie Kommunikation in deutscher Sprache ist zu gewährleisten.

§ 7 Geheimhaltung

Der Auftraggeber gibt dem Auftragnehmer alle relevanten Sachverhalte bekannt, deren Kenntnis für ihn für die Auftragserfüllung erforderlich ist.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftrag vertraulich durchzuführen sowie im Rahmen seiner Tätigkeit dauerhaft Verschwiegenheit zu bewahren. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwenden. Die vorstehend vereinbarte Vertraulichkeit sowie Verschwiegenheit gilt auch für die im Rahmen dieses Vertrages von dem Auftragnehmer erstellten Unterlagen, Daten und erworbenen Kenntnisse.

Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Vertragspartnern bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb dieses Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden, sowie nicht für den Erfahrungsaustausch innerhalb der öffentlichen Hand und soweit eine rechtliche Verpflichtung des Auftraggebers besteht.

Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit sowie Verschwiegenheit bestehen auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Sie sind zeitlich unbegrenzt.

§ 8 Datenschutz

1. Die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz (Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)) sind zu beachten. Der Auftragnehmer hat die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung gem. Art. 5 und 6 DSGVO zu beachten

- und verpflichtet sich, die ihm bekannt gewordenen personenbezogenen Daten unter Beachtung der Art. 32 DSGVO mit ausreichenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu schützen.
2. Insbesondere sind die personenbezogenen Daten, die dem Auftragnehmer bekannt geworden sind, nach Ablauf der ihm obliegenden Aufbewahrungsvorschriften datenschutzgerecht zu vernichten.
 3. Der Auftragnehmer darf die ihm oder ihm bekannt gewordenen personenbezogenen Daten nur für die Zwecke der Vertragserfüllung nutzen. Hierunter sind insbesondere die personenbezogenen Daten der Beschäftigten der Region Hannover zu verstehen.
 4. Die mit der vertraglich vereinbarten Dienstleistung verbundene Datenverarbeitung wird ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht.
 5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm obliegenden Informationspflichten gegenüber den Beschäftigten der Auftraggeberin aus den Art. 12 ff. DSGVO in eigener Verantwortung zu prüfen und zu erfüllen. Insbesondere sind Datenübermittlungen an Dritte ausreichend deutlich darzustellen.
 6. Auskünfte gem. Art. 15 DSGVO über personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis an den Betroffenen erteilt der Auftragnehmer in eigener Verantwortung; es erfolgt eine Information über erfolgte Auskunftsverfahren aus dem Auftragsverhältnis an die Auftraggeberin.
 7. Etwaige Verstöße gegen datenschutzrechtliche Verpflichtungen des Auftragnehmers, die zu Melde- und Benachrichtigungspflichten des Verantwortlichen aus dem Auftragsverhältnis nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO führen können, werden von dem Auftragnehmer eigenständig bearbeitet. Der Auftraggeber wird von diesen Meldungen in Kenntnis gesetzt.
 8. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Erstellung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten, der Risikoanalyse und ggf. der Datenschutz-Folgenabschätzung.
 9. Der Auftragnehmer sichert zu, alle seine für die Dienstleistung eingesetzten Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen auf die Datenschutzvorschriften gem. Art. 32 Absatz 4 DSGVO zu verpflichten.
 10. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Weisungen dem Auftraggeber zum Umgang mit den Daten der zu befördernden Kinder der Schulkindergärten, der Schüler*innen nachzukommen. Spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Auftragnehmer diese Daten zu löschen und die Löschung auf Verlangen nachzuweisen.
 11. Zuwiderhandlungen berechtigen den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber hinsichtlich vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Datenschutzverstöße von allen Ansprüchen Dritter frei.

§ 9 Nachunternehmer

1. Die Übertragung der vertragsgemäßen Pflichten, Leistungen und Teilleistungen auf andere, als die im Vergabeverfahren genannten Nachunternehmer, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Ziffer 4 des Angebotes gilt bei dem nachträglichen Ersuchen des Einsatzes von Nachunternehmer entsprechend. § 4 Ziffer 4 Satz 2 VOL/B bleibt unberührt.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers die Verträge mit den Nachunternehmern vorzulegen.
3. Der Auftragnehmer bleibt für die Abwicklung des Auftrages (inkl. der Rechnungsstellung) alleiniger Vertragspartner und Ansprechpartner des Auftraggebers. Er hat sicherzustellen, dass die Beförderung mittels der Nachunternehmer vertragsgemäß durchgeführt wird, d.h. die Gesamtverantwortung für die Leistungserbringung verbleibt beim Auftragnehmer.

§ 10 Entgelt

1. Die Leistung des Auftragnehmers wird je Beförderungstag (s. Ziffer 4.11 LB) pauschal vergütet. Maßgebend ist der vom Auftragnehmer in dem jeweiligen Losblatt genannte Angebotspreis (Netto-Tagespauschalpreis je Beförderungstag).

Der Angebotspreis umfasst die vollständige und vertragsgemäße Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistung je Beförderungstag. Abgegolten sind mit ihm alle dem Auftragnehmer zur Erbringung der Leistung erforderlichen Aufwendungen, Auslagen und Kosten.

2. Der Auftragnehmer erhält zuzüglich des Netto-Tagespauschalpreises die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltende gesetzliche Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer – ermäßigter oder allgemeiner Steuersatz – ergibt sich aus den gesetzlichen Regelungen des Umsatzsteuergesetzes und der tatsächlich erbrachten Leistung. Das Risiko des zutreffenden Umsatzsteuerausweises trägt der Auftragnehmer.
3. Der Auftraggeber übernimmt keine Kosten für Beförderungsleistungen, die nicht von ihm beauftragt sind.

§ 11 Entgeltanpassung

1. Veränderung der Gesamtzahl der zu befördernden Personen

1.1 Beförderung ohne Kraftomnibus

- 1.1.1 Verringert sich durchgängig über einen Zeitraum von mehr als zwei Kalendermonaten die im Ausschreibungsverfahren genannte Mindestzahl der zu befördernden Personen (Unterschreitung des unteren Wertes der im jeweiligen Losblatt genannten Beförderungsspanne), ist der Auftraggeber berechtigt eine Entgeltanpassung nach Maßgabe der folgenden Berechnung schriftlich geltend zu machen.

- Bei einer Verringerung der Personenzahl um bis zu 5 % ermäßigt sich der Netto-Tagespauschalpreis je Beförderungstag um 5 %.
- Bei einer Verringerung der Personenzahl von über 5 % bis zu 10 % ermäßigt sich der Netto-Tagespauschalpreis je Beförderungstag um 10 %.
- Bei darüberhinausgehenden Verringerungen der Personenzahl ermäßigt sich der Netto-Tagespauschalpreis je Beförderungstag stufenweise entsprechend der vorgenannten Regelung in weiteren 5 %-Schritten.

Maßgeblich für die Feststellung einer Spannenunterschreitung ist die vom Auftraggeber beauftragte Anzahl an zu befördernden Personen am letzten Beförderungstag des Kalendermonats.

1.1.2 Die Anpassung des Netto-Tagespauschalpreises gilt ab dem Tag des Zuganges der Entgeltanpassung beim Auftragnehmer.

1.1.3 Widerspricht der Auftragnehmer der Entgeltanpassung, so hat dieses schriftlich innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang des Anpassungsverlangens zu erfolgen. So dann hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber innerhalb von weiteren zwei Wochen Folgendes nachzuweisen:

- Der Auftraggeber hat einen Fehler bei der Entgeltanpassung gemacht
- Der Auftragnehmer hat keine entsprechenden Minderkosten trotz Ausschöpfung sämtlicher Einsparmöglichkeiten bei der Disponierung des Fahrzeugeinsatzes.

Es erfolgt in diesem Fall keine oder eine individuelle Anpassung des Netto-Tagespauschalpreises entsprechend des Umfangs der nachgewiesenen Minderkosten.

Zum Nachweis hat der Auftragnehmer insbesondere vorzulegen:

- Eine nummerierte Liste aller im Los zu befördernden Schülerinnen und Schüler unter Angabe der Anschriften und möglicher Besonderheiten (Rollstuhlbeförderung, Begleitperson),
- die Art und Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge (PKW, Kleinbus, Kraftfahrzeug für mobilitätseingeschränkte Personen - KMP -) unter Angabe der Sitzplatzanzahl,
- Tourenpläne nach Maßgabe der Ziffern 4.15 und 4.16 der Leistungsbeschreibung.

1.1.4 Erhöht sich die im Ausschreibungsverfahren genannte Höchstzahl der zu befördernden Personen (Überschreitung des oberen Wertes der im jeweiligen Losblatt genannten Beförderungsspanne), ist der Auftragnehmer berechtigt, die Beförderung abzulehnen, wenn diese Mehrleistung unter Berücksichtigung seiner Leistungsfähigkeit und des möglichen Entgeltanpassungsanspruches (s. 1.1.5) für ihn nicht zumutbar ist. Die Ablehnung ist unverzüglich schriftlich zu erklären.

1.1.5 Lehnt der Auftragnehmer die Mehrleistung nicht ab, ist er berechtigt, eine Anpassung des Netto-Tagespauschalpreises nach Maßgabe der folgenden

Berechnung für den jeweiligen Beförderungstag, an dem die Mehrleistung erbracht wird, geltend zu machen.

- Bei einer Überschreitung der Personenzahl um bis zu 5 % erhöht sich der Netto-Tagespauschalpreis je Beförderungstag um 5 %.
- Bei einer Erhöhung der Personenzahl von über 5 % bis zu 10 % erhöht sich der Netto-Tagespauschalpreis je Beförderungstag um 10 %.
- Bei darüberhinausgehenden Erhöhungen der Personenzahl erhöht sich der Netto-Tagespauschalpreis je Beförderungstag stufenweise entsprechend der vorgenannten Regelung in weiteren 5 %-Schritten.

Als Nachweis für die Überschreitung der Beförderungsspanne gilt die vom Auftraggeber gemeldete Schülerzahl nebst Begleitpersonen.

1.1.6 Die Entgeltanpassung nach Ziffer 1.1.5 ist schriftlich und spätestens gemeinsam mit der jeweiligen Monatsrechnung (s. § 12) geltend zu machen.

1.1.7 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich und schriftlich darüber zu unterrichten, sofern ein Wechsel bei der Fahrzeugart vorgenommen werden soll, d.h. die Leistungserbringung erfolgt nicht mehr durch den Einsatz eines PKW, eines KMP und/oder eines Kleinbusses, sondern durch einen Kraftomnibus.

1.2 Beförderung durch Kraftomnibus

1.2.1 Setzt der Auftragnehmer für die Schülerbeförderung einen Kraftomnibus (i.S.d. § 30 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung - StVZO -) ein und verringert sich die Anzahl der im Ausschreibungsverfahren genannten Mindestzahl der zu befördernden Personen (Überschreitung des unteren Wertes der im jeweiligen Losblatt genannten Beförderungsspanne), ist abweichend von Ziffer 1.1.1 der Auftraggeber nicht zur Geltendmachung einer Entgeltanpassung berechtigt.

1.2.2 Erhöht sich die im Ausschreibungsverfahren genannte Höchstzahl der zu befördernden Personen (Überschreitung des oberen Wertes der im jeweiligen Losblatt genannten Beförderungsspanne), begrenzt sich die Anzahl der zu befördernden Personen auf die maximale Personenzahl, auf die der Kraftomnibus zugelassen ist.

Abweichend von Ziffer 1.1.5 ist der Auftragnehmer zur Geltendmachung einer Entgeltanpassung nicht berechtigt.

1.2.3. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich und schriftlich darüber zu unterrichten, sofern ein Wechsel bei der Fahrzeugart vorgenommen werden soll, d.h. die Leistungserbringung erfolgt nicht mehr durch den Einsatz eines Kraftomnibusses, sondern durch einen PKW, einen KMP und/oder einen Kleinbus.

2. Veränderung des Mindestlohns

2.1 Erhöht sich der gesetzliche Mindestlohn während der Vertragslaufzeit, ist dem Auftragnehmer auf schriftlichen Antrag diesbezüglich eine Anpassung des

- Tagespauschalpreises zu gewähren. Bei der Anpassung des Tagespauschalpreises handelt es sich um eine Vertragsänderung welche den Bestimmungen des § 20 dieses Vertrages entsprechen muss.
- 2.2 Die Höhe der Anpassung richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe angegebenen Personalkostenanteil am Tagespauschalpreis. Die Personalkosten werden entsprechend der prozentualen Erhöhung des Mindestlohns angeglichen, sodass sich der Tagespauschalpreis um den Betrag des Personalkostenanstiegs erhöht.
 - 2.3 Der Anspruch auf eine Anpassung des Tagespauschalpreises besteht nur, wenn der Auftragnehmer bei Angebotsabgabe im Losblatt den Personalkostenanteil angegeben hat. Der Auftragnehmer hat die Plausibilität des angegebenen Personalkostenanteils dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.
 - 2.4 Wird der Antrag auf Anpassung des Tagespauschalpreises vor dem Inkrafttreten des neuen Mindestlohns gestellt, hat der Auftragnehmer ab dem Tag des Inkrafttretens Anspruch auf den erhöhten Tagespauschalpreis. Sofern der Antrag nach Inkrafttreten des neuen Mindestlohns gestellt wird, besteht der Anspruch erst ab dem Tag des Eingangs des Antrags beim Auftraggeber. Rückwirkende Ansprüche sind ausgeschlossen.
 - 2.5 Verringert sich der Mindestlohn, ist der Auftraggeber berechtigt den Tagespauschalpreis entsprechend der prozentualen Minderung des Personalkostenanteils anzupassen. Hat der Auftragnehmer bei Angebotsabgabe keinen Personalkostenanteil im Losblatt angegeben, ist er auf Verlangen des Auftraggebers zu einer Angabe verpflichtet.
 - 2.6 Sofern eine Anpassung des Mindestlohnes bereits 2 Wochen vor Ende der Angebotsfrist im Bundesgesetzblatt bekanntgegeben worden ist und in den Leistungszeitraum fällt, ist diese bereits bei der Angebotsabgabe zum jeweiligen Stichtag mit einzukalkulieren. Ein Preisanpassungsverlangen ist nur berechtigt, wenn Änderungen nach Ablauf der vorgenannten Frist im Bundesgesetzblatt bekanntgegeben werden (s. Ziffer 8.10 LB).

§ 12 Beförderungsausfall

1. Bei kurzfristigem oder nicht vorhersehbarem Schulausfall wegen höherer Gewalt (Glatteis, Unwetter, etc.) entfällt die Beförderungsverpflichtung. Der Auftragnehmer erhält pro ausgefallenem Schultag bzw. Beförderungstag 40 % des vereinbarten Entgelts (des Netto- Tagespauschalpreises je Beförderungstag).
2. Bei planbarem Unterrichtsausfall an einzelnen Tagen insgesamt, beispielsweise aufgrund der Entscheidung der Schule aus schulorganisatorischen Gründen, entfällt die Beförderungsverpflichtung. Ein Anspruch auf die Vergütung besteht nicht, sofern der Auftragnehmer vom Auftraggeber mindestens 5 Werktage im Voraus über den Ausfall unterrichtet wurde. Eine Unterrichtung durch die jeweilige Schule gilt ebenfalls als vertragsgerechte Unterrichtung. Der Auftragnehmer erhält je ausgefallenem Beförderungstag 40 % des vereinbarten Entgelts (des Netto-Tagespauschalpreises je Beförderungstag), sofern er nicht oder nicht mindestens 5 Werktage vorher unterrichtet wurde.
3. Ziffer 1 gilt entsprechend, wenn die Beförderung aller zu befördernden Personen aus sonstigen Gründen ausfällt (z.B. pandemiebedingt oder bei Erkrankung aller

zu befördernden Kinder des Schulkindergartens, Schüler*innen). Dieser Zahlungsanspruch entfällt, sofern der Auftragnehmer durch anderweitige Rechtsvorschrift einen Anspruch auf finanzielle Hilfe durch Dritte hat und dieser 40 % übersteigt (z.B. Corona-Hilfe des Landes Niedersachsen, des Bundes, etc.). Besteht ein Anspruch auf finanzielle Hilfe durch Dritte, der unter 40 % liegt, erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber den fehlenden Anteil bis zu den 40 % des vereinbarten Entgelts.

Der Auftragnehmer ist auch bei Entstehen eines rückwirkenden Anspruchs auf finanzielle Hilfe durch Dritte verpflichtet, dem Auftraggeber einen Betrag in der Höhe zurückzuzahlen, durch den dem Auftragnehmer 40 % des vereinbarten Entgelts für den jeweils ausgefallenen Beförderungstag verbleiben.

§ 13 Rechnungsstellung und Zahlung

1. Der Auftragnehmer hat für jeden Kalendermonat, in dem er eine Beförderungsleistung erbracht hat, eine prüffähige Rechnung zu stellen. Diese muss bis zum 20. des Folgemonats beim Auftraggeber eingereicht werden. Die Rechnung muss neben den gesetzlichen Voraussetzungen Folgendes enthalten:

- Losnummer
- Name der Schule, zu der die Beförderung durchgeführt wurde.
- die Anzahl der Beförderungstage unter Nennung des Datums

Bei der Beförderung ohne Kraftomnibus müssen der Rechnung zusätzlich folgende Anlagen beigelegt werden:

Anlage 1:

Eine durchnummerierte und nach Nachnamen alphabetisch sortierte Auflistung der zu befördernden Personen (einschließlich Begleitpersonen). Diese muss mit dem Stand des letzten Beförderungstags des jeweiligen Monats erstellt sein. Die innerhalb eines Monats entstandenen Zu- und Abgänge sind unter Datumsangabe aufzuführen

Anlage 2:

Bestätigung der Schule an welchen Tagen (unter Datumsangabe) Beförderungen durchgeführt wurden Gegebenenfalls ist eine Bescheinigung der Schule über eingetretenen Schulausfall beizufügen.

Sollte es zu Problemen bei der Beschaffung der Bestätigung (Anlage 2) kommen, ist umgehend der Auftraggeber hierüber in Kenntnis zu setzen, damit dieser vermittelnd tätig werden kann.

Eine Rechnung gilt nur dann als prüffähig, sofern diese die o.g. erforderlichen Angaben vollständig enthält. Sofern der Auftragnehmer 40 % des vereinbarten Entgelts gem. § 11 in Rechnung stellt, ist § 1 des Umsatzsteuergesetzes in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

2. Zahlungen erfolgen spätestens nach 30 Tagen ab Erhalt der prüffähigen Rechnung unbar auf ein Konto des Auftragnehmers, das von ihm auf der Rechnung anzugeben ist.

3. Eine Abtretung der Forderung des Auftragnehmers ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers rechtswirksam.
4. Bei Bietergemeinschaften können Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Bietergemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet werden. Dies gilt auch nach Auflösung der Bietergemeinschaft.

§ 14 Leistungsstörungen, Gewährleistung, Vertragsstrafen

1. Das vereinbarte Entgelt (Netto-Tagespauschalpreis je Beförderungstag) umfasst die vollständige und vertragsgemäße Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistung je Beförderungstag.

Erfüllt der Auftragnehmer die Pflichten aus dem Vertrag nicht oder nicht wie geschuldet, ist der Auftraggeber berechtigt, die Leistung zu beanstanden und soweit objektiv möglich, eine Nacherfüllung zu verlangen. Im Übrigen stehen ihm die nach diesem Vertrag, den Bestimmungen der VOL/B und den gesetzlichen Vorschriften zustehenden Rechte zu. Er ist u.a. nach den gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, das Entgelt zu mindern, Ansprüche auf Schadenersatz und Aufwendungsersatz geltend zu machen sowie einen anderen Unternehmer mit der Durchführung der Beförderung zu beauftragen und die Kosten dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen.

Im Falle der nicht fristgerechten Abholung eines Kindes, eines Schülers/ einer Schülerin ist der Auftraggeber zur sofortigen Beauftragung eines anderen Unternehmens berechtigt, wenn aufgrund der Umstände des Einzelfalls, insbesondere zur Wahrung der zeitgerechten Beförderung zum Unterrichtsbeginn bzw. nach Unterrichtsschluss, ein sofortiges Handeln geboten ist und eine Aufforderung zur Erfüllung mit Fristsetzung an den Auftragnehmer nicht erfolgsversprechend ist.

Zu einer Minderung des Entgelts sowie der Geltendmachung weitergehender Ansprüche ist der Auftraggeber auch nachträglich - nach Abrechnung der vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten Beförderungen - berechtigt, wenn die Mängel bei der Begleichung der Rechnung noch nicht erkennbar waren oder erst später festgestellt werden.

2. Das Recht des Auftraggebers zur außerordentlichen Kündigung nach § 16 dieses Vertrages sowie zur Geltendmachung von Vertragsstrafen neben dem Erfüllungsanspruch (s. Ziffer 3 und 4) bleibt unberührt.
3. Neben dem Anspruch auf Erfüllung sowie gegebenenfalls weitergehender Ansprüche bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung hat der Auftraggeber einen Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe nach Maßgabe der folgenden Vorgaben.
4. Für den Fall eines nachstehend beschriebenen Verstoßes gegen Pflichten aus der Leistungsbeschreibung (LB) oder dem Beförderungsvertrag (BV) wird für jeden Beförderungstag, an dem der jeweilige Verstoß andauert, die Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe fällig. Die Höhe der Vertragsstrafe je Verstoß und Beförderungstag wird begrenzt durch die nachstehend dargestellten Prozentsätze des Netto-Tagespauschalpreises je Beförderungstag. Die genaue

Höhe der Vertragsstrafe wird durch den Auftraggeber in jedem Einzelfall nach billigem Ermessen schriftlich bestimmt und begründet. Sie kann im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden. Die Vertragsstrafe wird nicht fällig, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

- | | |
|---|------|
| a) Fehlende Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung
(Verstoß gegen Ziffer 5.1 LB) | 15 % |
| b) Das Nichttragen einer Warnweste mit Namensschild
(Verstoß gegen Ziffer 5.11 LB) | 10 % |
| c) Einsatz zu alter Fahrzeuge
(Verstoß gegen Ziffer 6.5 LB) | 25 % |
| d) Fehlende/ fehlerhafte Beschilderung als Schulbus
(Verstoß gegen Ziffer 6.6 LB) | 10 % |
| e) Fehlende zusätzliche Blinkleuchten am Fahrzeugheck bei
Fahrzeugen mit mehr als 5 Fahrgastplätzen
(Verstoß gegen Ziffer 6.7 LB) | 10 % |
| f) Fehlende Eintragung zu einem Rollstuhl- u. Personenrückhaltesystem
nach DIN 75078-2 im Fahrzeugschein
(Verstoß gegen Ziffer 6.12 LB) | 25 % |
| g) Fehlende längs im KMP eingebaute Befestigungsschienen
entsprechend der DIN 75078-2
(Verstoß gegen Ziffer 6.12 LB) | 25 % |
| h) Fehlende Einstiegshilfe
(Verstoß gegen Ziffer 6.15 LB) | 15 % |
| i) Nichtbeachtung der Anschnallpflicht oder Anschnallen von
im Rollstuhl zu befördernden Kindern entgegen der
DIN 75078-2
(Verstoß gegen Ziffer 7.9 LB sowie Ziffer 6.12 LB) | 25 % |
| j) Die Nichtnutzung einer Rückhalteeinrichtung (Kindersitz)
(Verstoß gegen Ziffer 7.10 LB) | 25 % |
| k) Nicht eingeschaltete Blinkleuchten
(Verstoß gegen Ziffer 7.17 LB) | 5 % |
| l) Ausfall eines Fahrzeuges wegen eines technischen Defekts und
keine Stellung eines Ersatzfahrzeuges
(Verstoß gegen Ziffer 7.21 LB) | 50 % |
| m) Das Nichtanzeigen eines Verkehrsunfalls
(Verstoß gegen Ziffer 7.22 LB) | 25 % |

- n) Verstoß gegen eine den Auftragnehmer betreffende Unterrichtungspflicht i.S.d. § 5 Ziffer 11 Buchstabe a- f BV 5 %
- o) Nichteinhaltung des Mindestzieles nach § 6 SaubFahrzeugBeschG (Verstoß gegen Ziffer 6.16 LB) 50 %
5. Die Verstöße der Ziffern 4 a), c) bis h) gelten solange als begangen, bis der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Mängelbeseitigung nachweist. Werden Mängel auch bei einer Kontrolle entsprechend § 5 Ziffer 6 und 7 festgestellt, gilt die vorgenannte Regelung entsprechend.
6. Wird an einem Beförderungstag mehrfach gegen die in den Ziffern 4 a) bis o) genannten Pflichten verstoßen, beträgt der Höchstbetrag der auf die jeweilige Pflichtverletzung entfallende Vertragsstrafe maximal 50 % des Netto-Tagespauschalpreises je Beförderungstag. Der Höchstbetrag der Vertragsstrafenzahlung für die in Ziffer 4 a) bis n) genannten Fälle wird auf 5 % pro Jahr der Gesamtjahresvergütung ohne Umsatzsteuer begrenzt. Vertragsstrafen können mit dem zu zahlenden Entgelt verrechnet werden.
7. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unter Anrechnung der Vertragsstrafe unberührt.

§ 15 Sorgfaltspflichten und Haftung

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens 5-Millionen Euro je Schadensfall für Personen und Sachschäden - 2-fach maximiert - abzuschließen, über die gesamte Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten und dies dem Auftraggeber auf Verlangen jederzeit nachzuweisen. Spätestens zwei Wochen vor dem ersten Beförderungstag hat der Auftragnehmer einen Nachweis über die entsprechende Versicherung beim Auftraggeber einzureichen.
2. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihn oder sein Personal oder der von ihm eingesetzten Nachunternehmer und dessen Personal bei der Ausführung der Leistungen verursacht worden sind. Von der Haftung wird der Auftragnehmer - außer bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen - nur befreit, wenn er den Nachweis dafür erbringen kann, dass die Schäden von ihm oder seinem Personal oder der von ihm eingesetzten Nachunternehmer und dessen Personal nicht schuldhaft verursacht worden sind.
3. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Ersatzansprüchen frei, die gegen den Auftraggeber aufgrund des Verhaltens des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter einschließlich Erfüllungsgehilfen oder aufgrund der vom Auftragnehmer oder seinen Beschäftigten einschließlich Erfüllungsgehilfen betriebenen oder geführten Fahrzeugen erhoben werden, sofern eine Haftungsverpflichtung für den Auftragnehmer gegenüber den oben genannten Dritten besteht und soweit der Schaden nicht durch vom Auftraggeber zu vertretenden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden ist oder aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit eines Menschen. Der Auftraggeber verpflichtet sich in diesem Fall, den Auftragnehmer rechtzeitig von der Einleitung eines entsprechenden Verfahrens gegen ihn zu unterrichten und in Abstimmung mit dem Auftragnehmer die zulässigen Rechtsmittel in den

jeweiligen Verfahren auszuschöpfen. Die dadurch bedingten notwendigen Kosten trägt der Auftragnehmer.

4. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren, wenn er Kenntnis von Schadenfällen hat, die durch seine vertraglich geschuldeten Leistungen entstanden sein sollen. Für sämtliche Schäden aus einer verzögerten, unzutreffenden oder nicht ausreichenden Unterrichtung des Auftraggebers über Störungen oder Unterbrechungen der Beförderungsleistungen nach diesem Vertrag haftet der Auftragnehmer auch hinsichtlich der Folgeschäden unbeschränkt. Im Schadensfall obliegt dem Auftragnehmer der Nachweis der rechtzeitigen, zutreffenden und vollständigen Unterrichtung des Auftraggebers.
5. Der Auftraggeber ist berechtigt, mit den ihm nach Ziffer 2 entstehenden Forderungen durch einfache Erklärung nach § 387 BGB gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen.

§ 16 Vertragslaufzeit

Der Vertrag tritt am 01.08.2025 in Kraft und läuft bis zum Ende des Schuljahres 2026/2027= 2 Jahre

Der Vertrag verlängert sich um ein weiteres Schuljahr bis zum Ende des Schuljahres 2027/2028, sofern er nicht von einer Partei bis zum 31.10.2026 gekündigt wird.

Soweit keine der beiden Parteien den Vertrag bis zum 31.10.2027 kündigt, verlängert sich der Vertrag bis zum Ende des Schuljahres 2028/2029.

Soweit keine der beiden Parteien den Vertrag bis zum 31.10.2028 kündigt, verlängert sich der Vertrag bis zum Ende des Schuljahres 2029/2030.

Soweit keine der beiden Parteien den Vertrag bis zum 31.10.2029 kündigt, verlängert sich der Vertrag bis zum Ende des Schuljahres 2030/2031.

Soweit keine der beiden Parteien den Vertrag bis zum 31.10.2030 kündigt, verlängert sich der Vertrag bis zum Ende des Schuljahres 2031/2032.

Soweit keine der beiden Parteien den Vertrag bis zum 31.10.2031 kündigt, verlängert sich der Vertrag bis zum Ende des Schuljahres 2032/2033.

Eine weitere Verlängerung über das Schuljahr 2032/2033 hinaus ist nicht möglich.

Erster Beförderungstag ist der erste Schultag nach den Sommerferien am 14.08.2025. Bei Schulen, die sich nicht nach den Ferienzeiten der Niedersächsischen Ferienordnung richten, kann der erste und der letzte Beförderungstag abweichend sein.

Hinweis:

Gem. § 28 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) beginnt das Schuljahr jeweils am 01.08. jeden Jahres und endet immer am 31.07. des darauffolgenden Jahres.

§ 17 Außerordentliche Kündigung

1. fristlose Kündigung

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a) Der Auftragnehmer beteiligt sich aus Anlass der Vergabe an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen.
- b) Der Auftragnehmer hat in seinem Angebot in Bezug auf Steuern, Sozialabgaben oder gewerberechtliche Voraussetzungen falsche Angaben gemacht.
- c) Der Auftragnehmer gewährt, verspricht oder bietet Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zum Auftraggeber Vorteile an. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind.
- d) Der Auftragnehmer erfüllt seine gesetzlichen Verpflichtungen nicht, insbesondere:
 - keine oder zu geringe Zahlung von Steuern und/ oder Sozialversicherungsbeiträgen
 - fehlende Meldung krankenversicherungspflichtiger Beschäftigter bei der Krankenkasse
 - Einsetzen von Arbeitskräften ohne erforderliche Arbeitserlaubnis
 - Einsetzen von Fahrpersonal ohne gültiger Fahrerlaubnis der Klasse D
 - Einsetzen von Fahrpersonal ohne gültiger Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung
 - Verstoß gegen Vorschriften des Mindestlohngesetzes
- e) Der Auftragnehmer ist zahlungsunfähig geworden, über das Vermögen des Auftragnehmers ist ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden, die Eröffnung eines solchen Verfahrens ist mangels Masse abgelehnt worden, der Auftragnehmer befindet sich im Verfahren der Liquidation oder der Auftragnehmer hat seine Tätigkeit eingestellt.
- f) Der Auftragnehmer verstößt schwer gegen die Vertragsbestimmungen, so dass es dem Auftraggeber nicht zuzumuten ist, das Vertragsverhältnis fortzusetzen; als derartige Verstöße kommen z.B. in Betracht:
 - wenn erhebliche oder wiederholte Verstöße gegen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag vorliegen,
 - wenn der Auftragnehmer unzuverlässig im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes geworden ist.

- es wird Fahrpersonal ohne gültige Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung oder ohne gültigen Führerschein der Klasse D eingesetzt

2. **Kündigung mit Auslaufzeit**

Anstelle der fristlosen Kündigung nach Ziffer 1 ist der Auftraggeber auch berechtigt, im Rahmen der Erklärung der Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund die Rechtsfolge der Vertragsbeendigung auf einen bestimmten künftigen Zeitpunkt hinauszuschieben, insbesondere um die Leistungserbringung nach Eintritt der Kündigungsfolgen gewährleisten zu können (Auslaufzeit).

3. **Kündigung aus besonderem Grund mit 4-Wochen-Frist**

Bei Vorliegen besonderer Gründe ist der Auftraggeber berechtigt, den Beförderungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen zu kündigen.

Ein besonderer Grund liegt vor, wenn:

- a) die Beförderungsnotwendigkeit aus Gründen entfällt, die der Auftraggeber nicht zu verschulden hat (z.B. Schließung einer Schule oder eines anzufahrenden Schulstandortes usw.),
 - b) die Beförderungsleistungen durch den öffentlichen Personennahverkehr geleistet werden können,
 - c) Informationen vorliegen, aus denen hervorgeht, dass sich die im Los genannte Mindest- oder Höchstzahl zu befördernder Personen (Spannunterwert oder Spannoberwert) für einen Zeitraum von über einem Monat um mehr als die Hälfte verringert bzw. erhöht (Unterschreitung des Spannunterwertes und/oder Überschreitung des Spannoberwertes um mehr als 50 %).
4. Eine Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vertragspartner zu erklären. Wird die Vertragsbeendigung nach Ziffer 2 auf einen bestimmten künftigen Zeitpunkt hinausgeschoben, muss die Kündigungserklärung zusätzlich den Tag benennen, mit dessen Ablauf der Vertrag endet.
 5. Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund nach § 17 Ziffer 1, kann der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer Ansprüche auf Schadens- und Aufwendungsersatz nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geltend machen.

§ 18 Hinweis auf steuer- und sozialversicherungsrechtliche Pflichten

Der Auftragnehmer ist vom Auftraggeber vor Vertragsabschluss darauf hingewiesen worden, dass er (der Auftragnehmer) für die Einhaltung von steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten ausschließlich und allein verantwortlich ist. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer vor Vertragsabschluss empfohlen, sich durch den für ihn zuständigen Rentenversicherungsträger beraten zu lassen.

§ 19 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Auf dieses Vertragsverhältnis sowie auf Ansprüche, die aus diesem Vertragsverhältnis erwachsen, ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.
2. Gerichtsstand ist Hannover.

§ 20 Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel. Keine Partei kann sich auf eine vom Vertrag abweichende tatsächliche Übung berufen, solange die Abweichung nicht schriftlich fixiert ist.

§ 21 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung herbeizuführen, die dem beabsichtigten Erfolg am nächsten kommt und die die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten.

Hannover, den

Region Hannover
Der Regionspräsident
in Vertretung

Auftragnehmer

Unterschrift

Stempel, Unterschrift

Anlagen

Anlage A: Los/e

Anlage B: Verhaltenskodex

Anlage C: Erklärung Einhaltung SaubFahrzeugBeschG